

Gebührensatzung für die Kommunalen Friedhöfe in Schwelm vom 03.12.2020 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 30.11.2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts, mit Wirkung vom 01.10.2020 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der damit zusammenhängenden kommunalen Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag oder Interesse der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden oder eine besondere Leistung der Verwaltung in Anspruch nehmen, verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage bzw. Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Sie entstehen mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und –leistungen bzw. der besonderen Leistung der Verwaltung und sind spätestens 3 Wochen nach Erstellung des Gebührenbescheides zu entrichten, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.

§ 4 Gebührentarife

- | | |
|---|------------|
| (1) Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten | |
| 1. Wahlgrab je Stelle für Sargbestattungen | 1.332,00 € |
| 2. Rasenwahlgrab je Stelle für Sargbestattungen | 1.598,00 € |
| 3. Urnenwahlgrab für 2 Urnen | 977,00 € |
| 4. Urnenwahlgrab Premium für 2 Urnen | 1.421,00 € |
| 5. Urnenwahlgrab Premium für 2 Urnen mit Quader / Findling / Stele | 1.598,00 € |
| 6. Urnenwandnische für 2 Urnen | 1.813,00 € |
| 7. Reihengrab Kind (Verstorbene bis einschließlich 5 Jahre) | 497,00 € |
| 8. Reihengrab für Sargbestattung Verstorbene über 5 Jahre
Friedhof Oehde | 710,00 € |
| 9. Reihengrab für Sargbestattung Verstorbene über 5 Jahre
Friedhof Linderhausen | 888,00 € |
| 10. Rasenreihengrab für Sargbestattungen | 1.065,00 € |
| 11. Urnenreihengrab | 639,00 € |
| 12. Urnenrasenreihengrab | 781,00 € |
| 13. Anonymes Urnengrab | 568,00 € |
| 14. Anonymes Urnengrab mit Gemeinschaftsgrabmal | 710,00 € |
| (2) Grabherstellung (bei Erdbestattung Auswerfen, Ausschmücken und Zuschütten des Grabes,
Abräumen des Grabaushubes) | |
| 1. Sargbestattung Kind (Verstorbene bis einschließlich 5 Jahre) | 171,00 € |
| 2. Sargbestattung Verstorbene über 5 Jahre | 682,00 € |
| 3. Urnenbestattung | 171,00 € |
| 4. Anonyme Urnenbestattung | 128,00 € |
| 5. Urnenwandnische | 85,00 € |

- | | |
|--|-----------------------------|
| (3) Ausgrabungen, Wiederbeisetzungen, Umsargungen | |
| 1. Ausgraben eines Leichnams bis einschließlich 5 Jahre | 742,00 € |
| 2. Umsargung (Berührung mit Leichenteilen) bis einschl. 5 Jahre | 243,00 € |
| 3. Ausgraben eines Leichnams über 5 Jahre | 1.381,00 € |
| 4. Umsargung (Berührung mit Leichenteilen) über 5 Jahre | 286,00 € |
| 5. Ausgraben einer Urne | 171,00 € |
| 6. Entnahme einer Urne aus der Urnenwandnische | 85,00 € |
| 7. Wiederbeisetzung von Leichnamen und Urnen auf demselben Friedhof | Gebühren gem. Abs.(1) u.(2) |
| (4) Nutzung der Trauerhalleneinrichtungen | |
| 1. Kapelle einschließlich Orgel | 265,00 € |
| 2. Aufbewahrung (Kühl-/Leichenzelle) je Fall | 225,00 € |
| (5) Verwaltungsgebühren | |
| 1. Prüfung und Genehmigung liegender Grabmale inklusive Beschriftung und Einfassung | 42,00 € |
| 2. Prüfung und Genehmigung stehender Grabmale inklusive Beschriftung und Einfassung | 70,00 € |
| 3. Prüfung und Genehmigung von Grabmal-Beschriftungen (z.B. Urnenwandplatten, nachträgliche Beschriftung liegender und stehender Grabmale) | 15,00 € |
| 4. Prüfung von Anzeigen gewerblicher Betätigung | 30,00 € |
| 5. Sondergenehmigung zum Befahren des Friedhofs Oehde mit KFZ | 107,00 € |

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Schwelm vom 18.03.2013 in der Fassung vom 29.04.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Gebührensatzung für die Kommunalen Friedhöfe in Schwelm wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den TBS vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm, 03.12.2020

Der Vorsitzende
des Verwaltungsrates
S c h w e i n s b e r g

In dieser Fassung ist berücksichtigt:

1. Nachtrag vom 30.11.2021, in Kraft zum 01.01.2022